

## Sozialhilfe – Wer hat Anspruch darauf?

Die Sozialhilfe oder Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ist ein Teil der staatlichen sozialen Sicherung. In Tirol wurde mit 1.3.2006 das „Sozialhilfegesetz“ durch das „Grundsicherungsgesetz“ ersetzt. Es handelt sich dabei allerdings um keine Grundsicherung im Sinne der Unabhängigkeit von Erwerbstätigkeit, Familienstatus und Staatsbürger-Innenschaft, sondern um eine Namensänderung, da sich zur alten Form der Sozialhilfe kaum etwas geändert hat.

Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die über kein Einkommen oder über zu wenig Einkommen (Sozialhilferichtsatz – Lebensbedarf/Alleinunterstützer/in, in Wien z.B. € 420,-, variiert von Bundesland zu Bundesland) verfügen. Sollten Sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind Sie verpflichtet, Ihren Arbeitswillen nachzuweisen (Meldung beim AMS).

Bei der Ermittlung des Bedarfs wird das Einkommen und Vermögen der/s Hilfsbedürftigen sowie der unterhaltspflichtigen

Angehörigen – darunter sind Ehepartner/in und sonstige Haushaltsangehörige zu verstehen – berücksichtigt.

Sozialhilfe als Dauerleistung können Sie beantragen, wenn Sie kein oder ein zu geringes Einkommen haben und das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, oder vom Amtsarzt / von der Amtsärztin für mindestens sechs Monate für arbeitsunfähig befunden wurden.

Die Dauerleistung entspricht der Höhe einer Pension mit Ausgleichszulage und wird auf Grund eines Richtsatzes berechnet.

## Sozialhilfe – Darf ich dazuverdienen?

Neben der Sozialhilfe ist kein Dazuverdienst möglich. Das bedeutet, jeder Zuverdienst wird von der Sozialhilfe abgezogen.

## Kontakte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialarbeiter/innen Ihrer lokalen Aids-Hilfe!

**Steirische AIDS-Hilfe**  
AIDSHILFE OBERÖSTERREICH  
**AIDS-Hilfe Tirol**  
**aidshilfe Kärnten**  
**Aidshilfe Salzburg**  
**AIDS-Hilfe Vorarlberg**  
**Aids Hilfe Wien**

Tel: 0316/81 50 50  
Tel: 0732/21 70  
Tel: 0512/56 36 21  
Tel: 0463/55 128  
Tel: 0662/88 14 88  
Tel: 05574/46 5 26  
Tel: 01/599 37

Homepage der AIDS-Hilfen Österreichs: <http://www.aidshilfen.at>  
Impressum: © Die AIDS-Hilfen Österreichs, 2006  
Text: DSA Silvia Bayer MAS, Dr. Sigrid Ofner  
Gestaltung: PKP proximity

ASPEKTE  
ASPEKTE  
ASPEKTE

Sozialleistungen

Die AIDS-Hilfen  
Österreichs



# ASPEKTE

## Sozialleistungen

Wenn Sie einen Antrag auf eine Sozialleistung stellen möchten, ist es am besten, dies direkt bei der zuständigen Stelle zu tun und sich mit dieser so früh wie möglich in Verbindung zu setzen. Im Anschluss finden Sie einen kurzen

Überblick über ein paar wesentliche Sozialleistungen. Zu bedenken ist jedenfalls, dass es diesbezüglich keine bundesweite Regelung gibt und daher von Bundesland zu Bundesland Unterschiede vorkommen können.

### Arbeitslosengeld – Wann steht es mir zu?

- Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht,
- wenn Sie arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sind
  - wenn Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen,
  - wenn Ihre Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft ist,
  - wenn Sie die Anwartschaft erfüllen.

Die Anwartschaft ist erfüllt,

- wenn Sie erstmals Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen wollen und innerhalb der letzten 2 Jahre vor Geltendmachung des Anspruches 52 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind.
- wenn Sie bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes innerhalb des letzten Jahres vor der Geltendmachung des Anspruches 28 Wochen einer arbeitslosenver-

sicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind.

- wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der letzten 12 Monate 26 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind.

### Arbeitslosengeld – Wie viel darf ich dazuverdienen?

Neben dem Arbeitslosengeld dürfen Sie bis zur Geringfügigkeit – das bedeutet maximal € 333,16 brutto pro Monat – dazuverdienen.

Sie müssen aber jede Nebenbeschäftigung sofort dem Arbeitsmarktservice (AMS) melden. Die Nebenbeschäftigung darf außerdem einer Jobvermittlung nicht im Wege stehen.

### Notstandshilfe – Wann steht sie mir zu?

Nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld können Sie Notstandshilfe beantragen. Allerdings besteht nur dann ein Anspruch, wenn eine so genannte Notlage vorliegt. Bei der Prüfung, ob eine Notlage vorliegt, wird sowohl Ihr Einkommen, als auch jenes des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/Ehepartnerin oder Lebensgefährten/in berücksichtigt. Die Notandhilfe kann zeitlich unbegrenzt bezogen werden.

Sie wird jedoch jeweils für längstens 52 Wochen bewilligt. Danach müssen Sie neuerlich einen Antrag stellen.

### Notstandshilfe – Wie viel darf ich dazuverdienen?

Neben der Notstandshilfe dürfen Sie bis zur Geringfügigkeit – das bedeutet maximal € 333,16 brutto pro Monat – dazuverdienen. Als „Zuverdienst“ wird dabei auch jedes sonstige

Einkommen, z.B. aus Vermietung oder Verpachtung, in Form einer Witwen/Witwerpension etc. angerechnet.

### Pensionsvorschuss – Wann kann ich einen solchen beantragen?

Pensionsvorschüsse werden gewährt, um Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen und eine Pensionsleistung beantragen, während des entsprechenden Prüfungsverfahrens finanziell abzusichern.

Ein Pensionsvorschuss gebührt bei Beantragung

- einer Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit,
  - einer Alterspension,
  - eines Sonderruhegeldes (nach dem Nachschwerarbeitsgesetz),
- wenn Sie die Grundvoraussetzung für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit erfüllen. Übergangsgeld gebührt während einer

„Rehabilitationsmaßnahme zur Wiedereingliederung ins Berufsleben“ oder anstelle der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die mit der neuen Pensionsregelung abgeschafft worden ist.

### Pensionsvorschuss – Wie viel darf ich dazuverdienen?

Neben dem Pensionsvorschuss dürfen Sie bis zur Geringfügigkeit – das bedeutet maximal € 333,16 brutto pro Monat – dazuverdienen. Während des Bezuges des Pensionsvorschusses müssen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen.

### Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension – Welche Kriterien muss ich dafür erfüllen?

Eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension müssen Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beantragen. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, klärt eine Untersuchung durch eine/n Gutachter/in der Pensionsversicherungsanstalt.

Generell müssen zwei Kriterien erfüllt werden. Einerseits müssen Sie, wenn Ihr Stichtag vor dem 50. Lebensjahr liegt, mindestens 62 Monate berufstätig gewesen sein, in denen Sie Pensionsbeiträge bezahlt haben. Andererseits muss Ihre Arbeitsfähigkeit auf maximal die Hälfte der Arbeitsfähigkeit einer gesunden Person gesunken sein.

Eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension wird in der Regel befristet ausgesprochen. Einen Antrag auf Verlängerung müssen Sie frühestens drei Monate vor, spätestens drei Monate nach Ablauf der Pension stellen.

Wenn die Pension einer/s Alleinstehenden unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (€ 690) liegt, gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zu diesem Richtsatz

### Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension – Darf ich dazuverdienen?

Ob Sie neben der Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension dazuverdienen dürfen, hängt vom Gutachten ab und ist mit der Pensionsversicherungsanstalt im Vorhinein abzuklären. Sollten Sie dazuverdienen dürfen und eine Ausgleichszulage erhalten, wird diese in jedem Fall in Höhe des Erwerbseinkommens, das Sie neben dem Pensionsbezug erzielen, gekürzt, auch wenn dieses Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.